

Konzept ambulant begleitetes Wohnen



*Seit 1997 mit
Kompetenz, Empathie und Hoffnung!*



Diakonische Stadtarbeit Elim

Claragraben 141
4057 Basel

Tel. 061 681 14 24
Fax 061 683 93 83

info@elimbasel.com
www.stadtarbeitelim.ch



1. Trägerschaft

Der gemeinnützige Verein „Diakonische Stadtarbeit Elim“ in Basel wurde anfangs 1997 gegründet. Er ist Träger von verschiedenen Arbeitszweigen und hilft Menschen mit psychosozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in ihre gesellschaftliche Umgebung.

2. Wohnangebot

Die Elim-Stiftung verfügt im Geviert Claragraben / Haltingerstrasse / Klybeckstrasse über Wohnraum unterschiedlicher Grösse und Ausstattung. Die Diakonische Stadtarbeit Elim mietet in der Regel die für die Wohnbegleitung benötigten Wohnungen bei der Elim Stiftung an und vermietet diese an den/die KlientIn weiter. Bei Bedarf können auch andere Wohnungen im Kanton Basel-Stadt dazu gemietet werden. Denkbar ist in Einzelfällen auch eine Wohnbegleitung, bei denen der/die Klient/in in einem eigenen Mietverhältnis steht. Insgesamt kann Elim 23 KlientInnen (Stand 2017) in die ambulante Wohnbegleitung aufnehmen.

3. Zielgruppe und Aufnahmekriterien

Das Angebot richtet sich in erster Linie an Personen, welche nach dem Aufenthalt im Haus Elim oder einer anderen Institution für betreutes Wohnen in der Lage sind, weitgehend selbständig zu wohnen, aber für kürzere oder längere Zeit eine gewisse Begleitung und Unterstützung benötigen. Dies kann vor allem die Bereiche Selbst- und Wohnkompetenz betreffen, aber auch der Prävention und Kontinuität dienen, um nach dem Heimaufenthalt nicht in Ueberforderung, Isolation oder Abgrenzungsschwierigkeiten zu geraten. Grundsätzlich steht das Angebot aber auch anderen volljährigen Männern und Frauen aus dem Kanton Basel-Stadt offen, welche eine entsprechende Unterstützung benötigen und wünschen. Bei KonsumentInnen von Suchtmitteln muss eine hohe Stabilität bestehen (kein oder nur sehr geringer, kontrollierter Nebenkonsum). Weiter wird in der Regel eine externe Beschäftigung oder die Teilnahme an einer Tagesstruktur (Elim intern oder extern) vorausgesetzt.



Im Gespräch werden die individuellen Bedürfnisse und Zielvorstellungen abgeklärt. Danach wird über die Aufnahme entschieden. Unterzeichnet der/die Bewerber/in die Begleitungsvereinbarung, die Hausordnung und allfällige weitere integrale Dokumente und ist die Finanzierung (Bedarfsnachweis bzw. Indikation und Kostenträger) geregelt, so steht dem Eintritt nichts mehr im Wege.

4. Begleitung

Für die Begleitung wird eine feste Bezugsperson zugeteilt.

Sofern möglich wird in der Unterstützung ein immer selbständigeres Wohnen angestrebt, so dass die Wohnbegleitung kontinuierlich reduziert werden kann, idealerweise bis hin zur Entlassung in die Selbständigkeit.

Die konkreten Aufgaben und Ziele der Unterstützung werden schriftlich festgehalten und je nach zu erwartendem Zeitaufwand der entsprechenden Stufe der kantonalen Leistungsvereinbarung zugeordnet. Der/die Klient/in wird in seiner/ihrer Wohnung regelmässig aufgesucht. Die Gespräche können sowohl beim Klienten / bei der Klientin als auch im Haus Elim stattfinden. Je nach Absprache stehen den KlientInnen auch Teile der Infrastruktur des Hauses Elim (z.B. Mittagessen, Tagesstruktur, Nutzung der Freizeiträume, Gemeinschaftsangebote usw.) zur Verfügung.

In regelmässigen Abständen werden die Ziele sowie die Einstufung überprüft und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Kostenträger angepasst.

5. Dauer

Diese richtet sich nach der Laufzeit der Kostengutsprache. Eine Verlängerung ist möglich, sofern KlientIn, Elim und die Indikationsstelle bzw. der Kostenträger dies als sinnvoll erachten.

Sind die Voraussetzungen für ein selbständiges Wohnen erfüllt, wird der/die Klient/in auf Wunsch bei der Suche nach einer eigenen Wohnung unterstützt. Die bestehende Wohnung kann in der Regel nur in Ausnahmefällen behalten werden, da sie zweckgebunden für das begleitete Wohnen vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Beendigung der Begleitung ist beiderseitig im Rahmen der Kündigungsfrist der Wohnung möglich. Vorbehalten bleibt eine ausserterminliche oder fristlose Auflösung aus



wichtigen Gründen, wobei in solchen Fällen grundsätzlich Miete und Begleitungskosten bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder gemäss den einschlägigen Bestimmungen des OR zu bezahlen sind.

6. Kosten

Die Kosten gliedern sich in die Miete und Nebenkosten der Wohnung einerseits und die Ansätze der Wohnbegleitung andererseits. Je nach Grösse der Wohnung sind die Mietbeträge unterschiedlich. Die Wohnbegleitung sieht gemäss der kantonalen Leistungsvereinbarung acht mögliche Stufen vor mit Kosten zwischen SFr. 313.-- und SFr. 3'813.-- pro Monat (Stand 2018).



7. Ausschlusskriterien

Wer gegen die Regeln der Hausordnung verstösst (insbesondere Ruhestörung, Gewalt (non-verbal oder verbal), Dealen, Prostitution, „Geläuf“ im Haus etc.) oder sich sonst unkooperativ verhält, wird verwarnet. Spätestens nach drei Verwarnungen erfolgt die Kündigung. Bei groben Verstössen kann eine Kündigung jederzeit, je nach Situation auch fristlos, ausgesprochen werden. Erfolgt bei den Aussenwohnungen eine Kündigung durch den Vermieter, kommt in der Regel auf den gleichen Zeitpunkt auch die Begleitung zum Abschluss.

Basel, im Dezember 2017

Form QM 3.2.1.100 HB-Konzept ambulante Wohnbegleitung

Diakonische Stadtarbeit Elim Basel

- Gassenarbeit
- Café Elim
- Haus Elim
- Begleitetes Wohnen
- Elim RenoFair
- Elim Open Doors